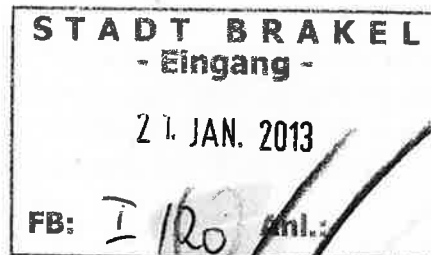


Türkisch-islamische Gemeinschaft
- Der Vorstand -
Mustafa Erdem, Vorsitzender

33034 Brakel, 30.10.2012
Wolfskuhle 10
Tel. 0173-3507470

Ratsversammlung der Stadt Brakel
z.Hd. Herrn Bürgermeister Temme
Am Markt
33034 B r a k e l



**Antrag gem. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Brakel
Errichtung eines muslimischen Gräberfeldes auf dem Städt. Friedhof**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Ratsmitglieder,

wir möchten, dass der folgende Anregung von Ihnen beraten und beschlossen wird:

Der Rat der Stadt Brakel möge beschließen, dass die Stadt Brakel den in Brakel lebenden muslimischen Einwohnern/Bürgern die Möglichkeit schafft, ihre Verstorbenen nach ihren religiösen Vorstellungen zu bestatten.

Zur Begründung verweisen wir auf unser Gespräch mit dem Bürgermeister, Herr Temme, vom 24.10.2012 und geben hier kurz an, worauf bei einem muslimischen Friedhof insbesondere zu achten ist:

- Es muss nicht unbedingt ein eigenständiger Friedhof sein. In den meisten Städten wird den Muslimen ein Teil des vorhandenen Friedhofs zugestanden.
- In diesem Teil dürfen nur Muslime bestattet werden.
- Die Verstorbenen müssen gen Mekka bestattet werden.
- Auf diesem Teil dürfen per Satzung keine Bilder und Skulpturen erlaubt werden, die Lebewesen darstellen.
- Die Sargpflicht muss aufgehoben werden. Ausgenommen sind Fälle, wo eine Gefährdung der Öffentlichkeit vom Verstorbenen ausgeht.
- Die Angehörigen müssen die Möglichkeit haben, sowohl Reihen- als auch Wahlgräber nach Ablauf zu verlängern.

Bereits vorhandene Friedhöfe in Bünde, Herford, Paderborn usw. zeigen, dass die oben aufgezählten Punkte auf hiesigen Friedhöfen realisierbar sind.

Begründung:

Ein schottisches Sprichwort sagt: „Heimat ist dort, wo die Vorfahren begraben sind“. Wir Muslime in Brakel leben inzwischen in der dritten Generation hier und identifizieren uns mit unserer Stadt. Viele von uns sind gut integriert und bereits deutsche Staatsbürger. Mit der Einbürgerung müssen türkische Staatsangehörige ihre türkische Staatsbürgerschaft abgeben. Dies betrifft auch Muslime aus anderen Ländern und erschwert oftmals eine Überführung ins Ursprungsland.

In Städten, wo es keine muslimischen Friedhöfe gibt, müssen alle Familienmitglieder in ein Land fliegen, das sie oft nur noch aus dem Urlaub kennen. Die Überführung stellt eine hohe finanzielle Belastung für die Hinterbliebenen dar. Nach der Bestattung haben sie oftmals weder die Möglichkeit die Gräber der Verstorbenen zu besuchen noch diese zu pflegen.

Vorteile eines muslimischen Friedhofs für Brakel

- Mehr Bestattungen führen zu einer besseren Auslastung und damit zu einer höheren Kostendeckung;
- Muslime nehmen Abstand von einer Urnenbestattung, die eine geringere Kostendeckung als die Erdbestattung hat;
- Das wichtigste Argument für einen muslimischen Friedhof ist, dass es aussagt, dass diese Menschen Deutschland inzwischen als ihre Heimat sehen;
- Finanziell, klimapolitisch und menschlich ist eine Überführung ins "Ursprungsland" nicht vertretbar;
- Hinterbliebene hätten hier die Möglichkeit die Verstorbenen zu besuchen und deren Gräber zu pflegen.

Wir hoffen, dass Sie unser Anliegen verstehen und bitten um einen positiven Beschluss.

Mit freundlichen Grüßen

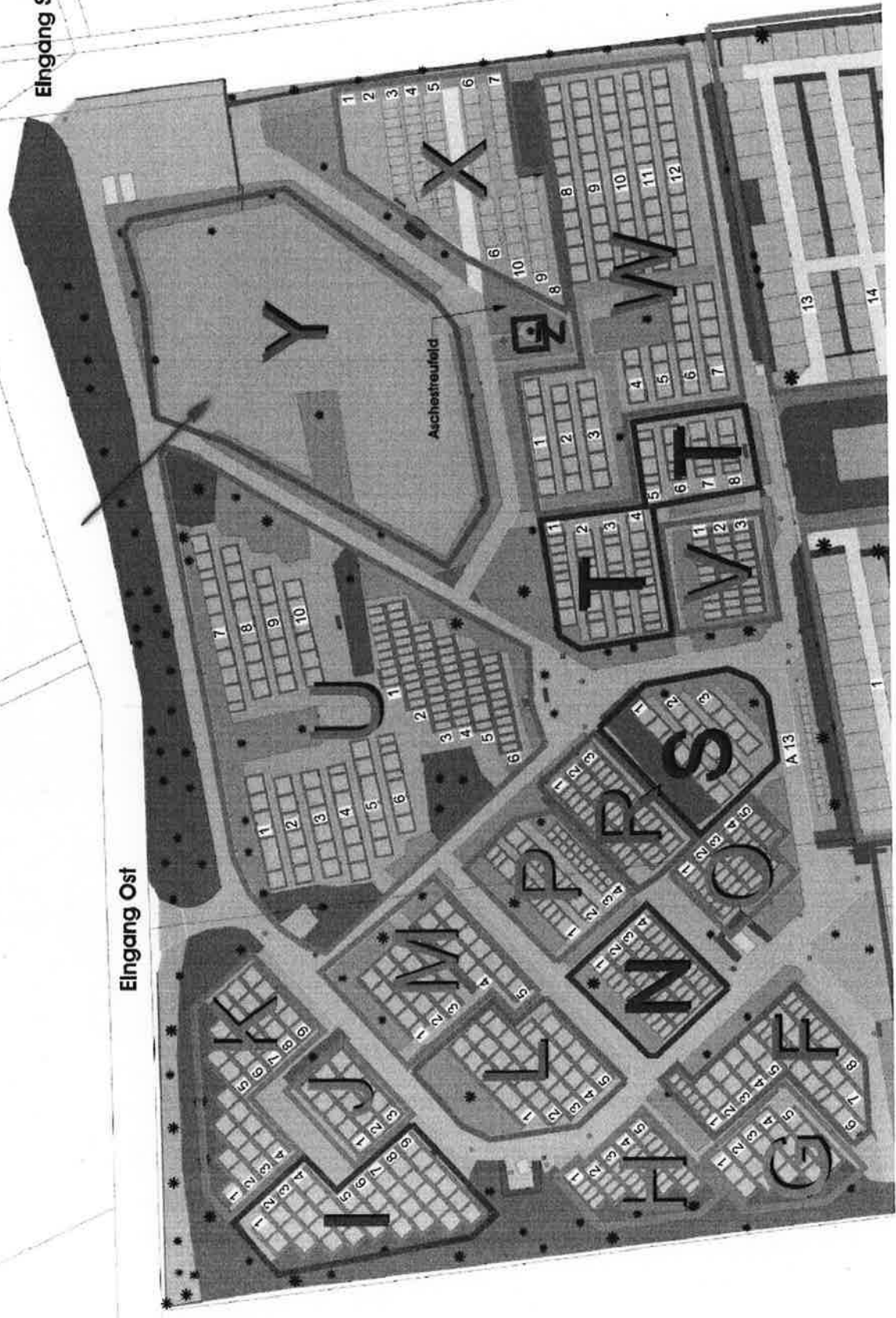


Mustafa Erdem
Vorsitzender
Türk.-isl. Gemeinschaft Brakel



Eingang Süd

Eingang Ost



Merkblatt

zur Regelung von Bestattungen islamgläubiger Verstorbener



1. Es werden keine Unterschiede zwischen den verschiedenen Glaubensrichtungen des Islam gemacht.
2. Es finden die Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Brakel, des Bestattungsgesetzes des Landes NRW und der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
3. Die Bestattung ist von einem Bestatter eigenverantwortlich durchzuführen.
4. Bestattungen dürfen gemäß § 13 Bestattungsgesetz NRW (BestG) frühestens 48 (achtundvierzig) Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
5. Öffentliches Ausstellen, Öffnen und Offenhalten des Sarges während der Trauerfeier sind nicht zulässig.
6. Der Transport der / des Verstorbenen muss bis zur Grabstätte in einem geschlossenen Sarg erfolgen. Dies gilt auch für eine sarglose Bestattung.
7. Das Ausheben und Verschließen der Grabstätte erfolgt durch die Stadt Brakel bzw. durch ein von der Stadt Brakel beauftragtes Unternehmen.
8. Die Ausrichtung des Leichnams erfolgt im Sarg, auf der rechten Körperseite liegend, mit Blick in Richtung Mekka (Süd-Ost). Bei einer sarglosen Bestattung im Leichentuch erfolgt die Ausrichtung des Leichnams entsprechend.
9. Bei einer sarglosen Beisetzung erfolgt ein vollständiger Verbau der Grabstätte, mit Ausnahme einer „Nische für den Leichnam“ an der Grabsohle. Soll bei einer sarglosen Bestattung der Leichnam mit Holzbrettern vor der Erde geschützt werden, mit der das Grab verfüllt wird, sind die Bretter von den Angehörigen mitzubringen.
10. Die Totenwaschung und das Einwickeln des Leichnams kann in Absprache mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Bad Driburg in der Friedhofskapelle der Stadt Bad Driburg, Lange Str., erfolgen.